



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 16. Mai 1989

Nr. 649

Baulinienpläne Wängi und Rosental / EG Wängi /
Genehmigungsgesuch

- A. Mit Schreiben vom 3. Oktober 1988 ersucht das Ingenieurbüro Markus Nägeli, Frauenfeld, im Auftrag des Gemeinderates Wängi um die Genehmigung der beiden Baulinienpläne Wängi und Rosental mit integriertem Gestaltungsrichtplan für erhaltenswerte Bauten. Die öffentliche Auflage beziehungsweise Bekanntmachung erfolgte vom 25. April bis 25. Mai 1988. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt (Nr. 16) publiziert. Während dieser Frist gingen beim Gemeinderat fünf Einsprachen ein. Diese konnten in der Folge alle erledigt werden. Von der Möglichkeit des fakultativen Referendums wurde nicht Gebrauch gemacht. Beim Baudepartement sind auch keine Rekurse gegen die Pläne hängig. Der Genehmigung steht in formeller Hinsicht nichts entgegen.
- B. Mit den Baulinienplänen Wängi und Rosental sind im Bereich der Bauzonen dieser beiden Ortsteile entlang öffentlicher Strassen und Wege, Gewässer und Wälder Baulinien festgelegt beziehungsweise bereits rechtskräftige Baulinien, unter Angabe des Genehmigungsbeschlusses, in diese Pläne übertragen worden. Im weiteren sind in den Plänen die erhaltungswürdigen Bauten nach den Kategorien: besonders wertvoll, wertvoll und in der Gesamtform erhaltenswert klassiert, bezeichnet. Dieser Inhalt hat den Stellenwert

eines Gestaltungsrichtplanes, das heisst, er ist für die Behörden verbindlich. Mit diesen umfassenden Plänen wurde für die Behörde ein übersichtliches Instrument über die beiden grössten Ortsteile der Einheitsgemeinde Wängi geschaffen. Die neu festgelegten Baulinien entsprechen im allgemeinen den Resultaten der verschiedenen Vorprüfungen durch das Baudepartement, und die Klassierung der Bauten lehnt sich weitgehendst dem Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege an. Insgesamt können diese Pläne als zweckmässig bezeichnet werden. Aufgrund der kantonsinternen Vernehmlassung bei den interessierten Amtsstellen sind jedoch zu den Baulinien in Wängi noch zwei Feststellungen gemacht worden.

Im Bereich der Industriezone (Parzelle Nr. 586) zwischen Murg und der Staatsstrasse Wängi-Münchwilen nimmt die Baulinie keine Rücksicht auf die Zonenabgrenzung. Nach dem gültigen Zonenplan erstreckt sich die Industriezone, ab dem Tennisclubhaus gemessen lediglich rund 55 m in östlicher Richtung. Das restliche Areal ist als Landschaftsschutzzone und Wald ausgeschieden. Folglich sind innerhalb dieses Nichtbaugesbietes Baulinien festgelegt worden, obwohl darin nur Bauten und Anlagen gebaut werden könnten, die zur Wartung oder Bewirtschaftung des Areals notwendig oder allenfalls im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung standortgebunden wären. Der Gemeinderat wurde über diese Problematik in Kenntnis gesetzt. Dem daraus ergangenen Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 1989 ist zu entnehmen, dass sich diese Baulinien auf ein Vorprojekt der Weberei Wängi AG stützen und dass der Gemeinderat im Rahmen der zur Zeit laufenden Ortsplanungsrevision dieses Gebiet neu der Industriezone zuweisen werde. Diese Baulinien hätten daher lediglich

Richtcharakter und sollen in erster Linie der Information dienen. Nach Inkrafttreten des neuen Zonenplanes sollen diese Baulinien in grundeigentümerverbindliche Abstandsvorschriften umgewandelt werden. Diese Lösung kann im Hinblick auf die zukünftige Planungsabsicht verantwortet werden.

Im Bereich des rechtsgültigen Baulinienplans "Murgufer Weid" von 1980 sind neue Baulinien ausgeschieden worden. Diese weichen geringfügig von den damaligen ab, nehmen aber mehr Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse. Sie sind planerisch grundsätzlich zweckmässig. Dem Aufhebungsbeschluss des Gemeinderates der bestehenden Baulinien in diesem Bereich kann somit entsprochen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Genehmigung der beiden Baulinienpläne mit integrierten Gestaltungsrichtplänen in materieller Hinsicht nichts entgegensteht.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Gemeinderat Wängi am 6. September 1988 beschlossenen Baulinienpläne mit integrierten Gestaltungsrichtplänen betreffend die Erhaltungswürdigkeit von Bauten für die Ortsteile Wängi und Rosental werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Baulinienplan "Murgufer-Weid", genehmigt am 21. Januar 1980 mit RRB Nr. 112, wird aufgehoben.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von je zwei Plänen, Wängi und Rosental, mit Genehmigungsvermerk
 - Ingenieurbüro Markus Nägeli, Rathausplatz 5, 8500 Frauenfeld
 - Baudepartement

- Tiefbauamt
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Kantonsforstamt
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung unter Beilage je eines Planes
Wängi und Rosental mit Genehmigungsvermerk und der
Akten

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER



Maurer